

Haseltal

Bote

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

28. Jahrgang

Freitag, den 23. Juni 2017

25. Woche / Nr. 6

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 10.07.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 21.07.2017

Mitteilungen

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer

der Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau, Springstille und Viernau für das Kalenderjahr 2017

1.
In den o.g. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ gelten für das **Kalenderjahr 2017** folgende Hebesätze für die Grundsteuern:

Gemeinde	Hebesatz Grundsteuer A	Hebesatz Grundsteuer B
Altersbach, Bermbach, Rotterode, Unterschönau, Springstille, Viernau	271 v.H.	389 v.H.
Oberschönau	300 v.H.	410 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht verändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 (in Altersbach, Bermbach, Unterschönau, Springstille) und das Kalenderjahr 2012 (in Rotterode und Viernau) und das Kalenderjahr 2013 (in Oberschönau) veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anschließend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Bei einer Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer gemäß § 25 Abs. 3 GrStG erfolgt durch schriftlichen Steuerbescheid ebenfalls eine geänderte Festsetzung der Grundsteuer.

Die der Veranlagung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42

GrStG. Für diese Grundstücke ist die Steueranmeldung jährlich neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG).

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, das heißt vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder für die Jahreszahler zum 01.07.. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2017 zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der jeweiligen Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Bitte beachten Sie: Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Viernau, den 07.06.2017

Liebaug

Gemeinschaftsvorsitzender

- Dienstsiegel -

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ gratuliert allen Senioren, die im **Monat Juni** ihren Geburtstag begehen und wünscht allen Gesundheit, Glück und Wohlergehen im neuen Lebensjahr.

R. Liebaug

Gemeinschaftsvorsitzender

Bermbach

06.06.	zum 75. Geburtstag	Herrn Diller, Gerold
14.06.	zum 95. Geburtstag	Herrn Thomas, Alfred
21.06.	zum 70. Geburtstag	Herrn Holland-Moritz, Gerd

Oberschönau

15.06.	zum 80. Geburtstag	Frau Bauroth, Ingeburg
17.06.	zum 70. Geburtstag	Herrn Höhn, Uwe
24.06.	zum 90. Geburtstag	Frau Hofmann, Herta
25.06.	zum 70. Geburtstag	Frau Neues, Renate

Rotterode

01.06. zum 75. Geburtstag Herr Michalowski, Wolfgang
 05.06. zum 80. Geburtstag Herr Linser, Wolfgang
 08.06. zum 80. Geburtstag Frau Linser, Christel
 18.06. zum 70. Geburtstag Frau König, Rita

Springstille

07.06. zum 80. Geburtstag Frau Henkel, Ruth

Unterschönau

02.06. zum 75. Geburtstag Frau Fuchs, Doris

Viernau

01.06. zum 75. Geburtstag Frau Günther, Brigitte
 13.06. zum 70. Geburtstag Herrn Kühhirt, Rainer
 27.06. zum 70. Geburtstag Frau Herrmann, Sigrid
 27.06. zum 80. Geburtstag Herrn Lehmann, Hans
 28.06. zum 75. Geburtstag Frau Hellmann, Brigitte



Gemeinde Altersbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Altersbach für das Jahr 2017 wurde mit dem Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 22.05.2017 bestätigt. Der Gemeinderat ist in der öffentlichen Sitzung am 31.05.2017 der rechtsaufsichtlichen Würdigung und den darin enthaltenen Änderungen beigetreten. Die Haushaltssatzung und der Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Altersbach für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) erlässt die Gemeinde Altersbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	534.590,00 EUR
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	136.090,00 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:
89.000,00 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der Thüringer Kommunalordnung wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes
1,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle
- b) für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes
2,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle

Der Grundsatz der Unabweisbarkeit der Zahlung muss gegeben und die Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes gewährleistet sein.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Altersbach, den 31.05.2017

Prof. Dr. Schäfer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. 27/05/17 vom 31.05.2017 des Gemeinderates Altersbach

Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der Haushaltssatzung 2017 vom 22.05.2017

Der Gemeinderat möge beschließen, der rechtsaufsichtlichen Würdigung der Haushaltssatzung 2017 und den darin enthaltenen Änderungen beizutreten.
 dafür: 6; dagegen: 0; enth.: 0

Der Haushaltsplan liegt entsprechend § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO in der Zeit

vom 26. Juni bis 07. Juli 2017

während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststr. 16 und während der Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung Altersbach zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Altersbach, den 02.06.2017

Prof. Dr. Schäfer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Oberschönau

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Oberschönau für das Jahr 2017 wurde mit dem Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 11.04.2017 bestätigt. Der Gemeinderat ist in der öffentlichen Sitzung am 29.05.2017 der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und den darin enthaltenen Änderungen beigetreten. Die Haushaltssatzung und der Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberschönau für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neube-

kanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) erlässt die Gemeinde Oberschönau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **837.800,00 EUR**
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **110.990,00 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:

46.500,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf:

294.700,00 EUR

§ 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v.H.**
- b) für Grundstücke (B) **410 v.H.**

2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:

139.000,00 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der Thüringer Kommunalordnung wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes
1,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes
je Haushaltsstelle
- b) für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes
2,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes
je Haushaltsstelle

Der Grundsatz der Unabweisbarkeit der Zahlung muss gegeben und die Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes gewährleistet sein.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Oberschönau, den 29.05.2017

Scheerschmidt
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. 53/05/17 vom 29.05.2017
des Gemeinderates Oberschönau**

Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2017 vom 11.04.2017

Der Gemeinderat möge beschließen, der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2017 und den darin enthaltenen Änderungen beizutreten.

dafür: 6; dagegen: 0; enth.: 0

Der Haushaltsplan liegt entsprechend § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO in der Zeit

vom 26. Juni bis 07. Juli 2017

während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststr. 16 und während der

Sprechzeiten der Bürgermeisterin in der Gemeindeverwaltung Oberschönau zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Oberschönau, den 30.05.2017

Scheerschmidt
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Mitteilungen

Information der Gemeinde Oberschönau

Das Sportlerheim in Oberschönau kann **ab dem 01.07.2017** für private Feierlichkeiten angemietet werden.

Anmeldung und Information über die Gästeinformation:
montags, dienstags und donnerstags: 10 bis 13 Uhr
montags auch 14 bis 16 Uhr
Telefon: 30 425



Impressum

Haseltal Bote

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:

Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

Verantwortlich für Anzeigen: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinung: Erscheint in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren

